

**Artikel 67 (a)**

Die Namen und Anschriften der Zentralen Behörden gemäß Artikel 53 sowie die technischen Kommunikationsmittel:

**Zentrale Behörde für ganz Italien ist das**

„Dipartimento per la Giustizia Minorile di Comunità“

Via Damiano Chiesa, 24

00136 Roma

Telefon: +39 06 68188326; 06 68188331; 06 68188335

Fax: +39 06 68808085

E-Mail: [autoritacentrali.dgmc@giustizia.it](mailto:autoritacentrali.dgmc@giustizia.it)

**Artikel 67 (b)**

Die gemäß Artikel 57 Absatz 2 für Mitteilungen an die Zentralen Behörden zugelassenen Sprachen sind: Italienisch, Englisch, Französisch.

**Artikel 67 (c)**

Zugelassene Sprachen für die Bescheinigung über das Umgangsrecht und die Rückgabe eines Kindes – Artikel 45 Absatz 2 – sind: Italienisch, Englisch, Französisch.

**Artikel 21 und 29**

Anträge gemäß den Artikeln 21 und 29 sind bei folgenden Gerichten zu stellen:

in Italien beim „Corte d'appello“.

**Artikel 33**

Der Rechtsbehelf gemäß Artikel 33 ist bei folgenden Gerichten einzulegen:

in Italien beim „Corte d'appello“.

**Artikel 34**

Rechtsbehelfe gemäß Artikel 34 können nur eingelegt werden:

in Italien mit einer auf Rechtsfragen beschränkten Kassationsbeschwerde (*cassazione*).

Letzte Aktualisierung: 29/10/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.